

Zum 1. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit

§ 1

(1) In den Privatbetrieben arbeiten die Werk­tätigen und die Leiter dieser Betriebe gemeinsam und mit ihrem Fleiß und Können für die Erfüllung der von ihnen übernommenen volkswirtschaftlichen Aufgaben zur Stärkung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und zur Erhöhung des Nationaleinkommens. Dabei stützen sie sich auf die gewonnenen Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit den volkseigenen Betrieben und Betrieben anderer Eigentumsformen, besonders im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit.

(2) Auf die Arbeitsrechtsverhältnisse in den Privatbetrieben, einschließlich der Handwerksbetriebe, privaten und anderen Einrichtungen² (nachfolgend Privatbetriebe genannt), finden die Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit unter Berücksichtigung der nachfolgend geregelten Besonderheiten Anwendung.

(3) Die Leiter der Privatbetriebe sind für die Durchsetzung der Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts und die Einhaltung der Arbeitsrechtsnormen verantwortlich.

§ 2

(1) Zur Regelung besonderer Arbeits- und Lohnbedingungen auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen können zwischen den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften Tarifverträge abgeschlossen werden.

(2) Für Privatbetriebe, die nicht zur Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern gehören, bilden die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften Tarifkommissionen, in denen Vertreter der Privatbetriebe als Vertragspartner mitwirken.

(3) Soweit im Gesetzbuch der Arbeit bzw. in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist, daß bestimmte Regelungen durch Rahmenkollektivverträge erfolgen, gilt das entsprechend für Tarifverträge.

(4) Die Tarifverträge treten mit dem Tage der Bestätigung und Registrierung durch das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne in Kraft und gelten bis zum Inkrafttreten eines neuen Tarifvertrages, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist. Alle Bestimmungen der Tarifverträge, die den Inhalt der Arbeitsrechtsverhältnisse regeln, sind für die Privatbetriebe und die Werk­tätigen verbindlich.

§ 3

Die §§ 3, 3 a und 7 des Gesetzbuches der Arbeit finden in den Privatbetrieben keine Anwendung.

Zum 2. Kapitel des Gesetzbuches der Arbeit

§ 4

(1) Den Leitern der Privatbetriebe wird empfohlen, die Prinzipien des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums und der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung in ihren Betrieben

2. Vgl. AO über die arbeitsrechtliche Stellung der in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten vom 18. 1. 1958 (GBl. I S. 84). Diese AO legt fest, für welche Beschäftigten von Religionsgemeinschaften die arbeitsrechtlichen Bestimmungen gelten.